

Unterschiedliche Erfassung und Meldepflicht bei Wildunfällen

Von Hubert Kerzel

(2.300 Zeichen)

Kaum jemandem ist bewusst, dass im Jahr 2008 bei mehr als 257.000 Wildunfällen in Deutschland ein Sachschaden von ca. 532 Mio. € zu verzeichnen war.

Diese Unfälle kosten ca. 40 Menschen das Leben, ca. 3.000 Personen werden zum Teil schwer verletzt.

Die Bekämpfung der Wildunfälle auf der Basis der vorhandenen Unfallstatistik ist denkbar unbefriedigend, (Anlage 1) da in den einzelnen Bundesländern die unterschiedlichsten Auswertungen und Verfahrensweisen bei der Behandlung und Abwicklung von Wildunfällen gehandhabt werden.

Da bei Wildunfällen in der Regel nicht einmal der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat vorliegt, werden diese auch nicht in die Statistik übernommen, weshalb die zuständigen Behörden aufgrund der Erfassungskriterien nur noch bedingt Kenntnis über das Wildunfallgeschehen erhalten. Dadurch kann zwangsläufig bei den Verantwortlichen keine Reaktion bei Wildunfällen erfolgen. Als Erfassungskriterien für derartige Schadensfälle wird die Deliktorientierung in Verbindung mit der Nichtfahrbereitschaft der unfallbeteiligten Fahrzeuge zugrunde gelegt. Auch sind die oftmals formlos ausgestellten Wildunfallbescheinigungen für eine aussagekräftige Unfallstatistik nicht brauchbar, weil wichtige statistische Angaben fehlen. Durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle mit Wirkung vom 1. Januar 1995, stehen auch weit weniger Daten zur Unfallschwerpunktbekämpfung zur Verfügung, weil nur 1-2 Prozent der von den Versicherern regulierten Wildunfälle beim Statistischen Bundesamt für Statistik registriert werden.

Dem betroffenen Kraftfahrer aber werden bei den meist nächtlichen Wildunfällen je nach Bundesland die unterschiedlichsten Pflichten aufgebürdet, ganz abgesehen davon, dass einige Bundesländer (*Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,*) keine gesetzliche Meldepflicht bei Wildunfällen kennt (Anlage 2). Andererseits gehören die dem Kraftfahrer auferlegten Meldepflichten nicht nach den einzelnen Landesjagdgesetzen, sondern nach der Straßenverkehrsordnung geregelt. Auch ist es dem einzelnen Kraftfahrer nicht zuzumuten, die einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen der 16 Bundesländer im Zusammenhang mit Wildunfällen zu kennen.

Ein Wildunfall soll und darf für einen Kraftfahrer künftig deshalb nicht mehr zu einem unkalkulierbaren Risiko werden, weil amtliche Stellen nur etwa 1-3 Prozent des tatsächlichen Wildunfallgeschehens statistisch erfassen. Die Politik ist gefordert, alles zu tun, was unsere Straßen gegen Wildunfälle sicherer machen kann.